

# Musikschule der VHS Ottobeuren

## Entgeltordnung

### § 1 ENTGELTERHEBUNG

Die Musikschule des VBW Ottobeuren e. V. erhebt für ihre Leistungen ein Jahresentgelt. Jeweils zwei Monatsraten werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Erziehungsberechtigte oder andere Vertragspartner sind zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.

### § 2 GRUNDENTGELT

Das Grundentgelt ist aus Gründen der Übersichtlichkeit mit dem Unterrichtsentgelt verrechnet. Die monatlichen Entgelte beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde pro Woche und schließen auch die Ferienzeiten der allgemein bildenden Schulen mit ein.

### § 3 ZUSCHLÄGE

Für Erwachsene, die sich in keiner Schul- oder Berufsausbildung befinden und Schüler aus Gemeinden außerhalb der VG Ottobeuren wird mit Ausnahme der Grundfächer ein Zuschlag von 35 % erhoben. Mit einer entsprechenden Bezuschussung durch umliegende Gemeinden wird dieses Zusatzentgelt hinfällig.

### § 4 ENTGELTSÄTZE

Für den Unterricht gelten ab 1. 9. 2019 folgende monatliche Beträge:

Fach	Kondition	Zeitungsfang	2019/2020 Euro monatlich	Zuschlag für Auswärtige und Erwachsene
musikalische Früherziehung, musikalische Grundfächer, Rhythmik, Eltern-Kind-Singen, Streichergruppe, intergenerative Gruppe-Himmelstraum, Ballett,	Keine Ermäßigung	30–45 Min.	mit 4 Schülern 26,50	Erwachsene 28,50 35,00
		45 – 60 Min.	21,00 25,00	
Ensembleunterricht	4 bis 5 Schüler	45 Min.	mit 4 Schülern 28,50 ab 5 Schüler 26,50	38,50 35,50
Feldenkreis-Seminar	ab 4 Schüler	6 x 60 min.	80,00	108,00
Ensembles	in Verbindung mit einem Unterrichtsfach	45 Min.	mit 4 Schülern 18,00	24,50
			ab 5 Schülern 16,00	21,50
Vorbereitungskurs D1, D2, D3 Förderklasse	8 x 90 min		48,00	
Dreiergruppe		45 Min.	32,00	43,00
Zweiergruppe		45 Min.	44,50	60,00
Zweiergruppe		30 Min.	36,00	48,50
Einzelunterricht		45 Min.	85,00	114,50
Einzelunterricht		30 Min.	58,50	79,00

### § 5 ERMÄSSIGUNGEN

1. Wird ein 2. Instrument/Fach belegt, ermäßigt sich der Monatsbeitrag des 1. Instruments um 20%, bei einem 3. Instrument/Fach um weitere 20%.
2. Für das 2. Kind wird dessen Monatsbeitrag um 20%, für das 3. und jedes weitere Kind um 40%

ermäßigt. Die Zählung eines Kindes entfällt, wenn dieses volljährig ist und eigene regelmäßige Einkünfte aus Berufstätigkeit erzielt.

3. Ermäßigungen aus Zf. 1 und 2 werden ggf. addiert.
4. Ermäßigungen aus sozialen Gründen werden auf schriftlichen Antrag nach Vorlage des Bescheids nach SGB im Umfang von 15% bis 40% gewährt. Bei minderjährigen Schülern, die im Haushalt der Eltern leben, wird das Familieneinkommen zu Grunde gelegt. Über die Gewährung entscheidet die Vorstandschaft des VBW Ottobeuren e. V.
5. Die Ermäßigung für Mitglieder der Jugendkapelle von Ottobeuren sowie für Mitglieder des Kirchenorchesters Ottobeuren beträgt 25%.
6. Alle Ermäßigungen sind auf max. 40% begrenzt.

## **§ 6 KORREPETITION**

Für Korrepetition wird gesondert berechnet:

je angefangene Probenstunde à 45 Min.	10,00 €
je Wettbewerb oder vergleichbarem Vorspiel pauschal	25,00 €
Konzerte und Vorspiele der Musikschule	frei

## **§ 7 LEIHINSTRUMENTE**

Leihinstrumente können im Rahmen des Bestandes der Musikschule Ottobeuren entliehen werden (§4 Zf.7 Musikschulordnung). Das Monatliche Entgelt beträgt bei einem Wiederbeschaffungswert des Instruments

bis 500 €	13,- €
bis 750 €	18,- €
bis 1000 €	23,- €
über 1000 €	28,- €

## **§ 8 UNTERRICHTSZEIT – UNTERRICHTSAUSFALL - VERLÄNGERUNG**

1. Das Unterrichtsjahr dauert vom 1. September bis 31. August (§13 Musikschulordnung).
2. Bei Beginn während des Unterrichtsjahres sind die Entgelte mit Beginn des Unterrichts zu entrichten. Die schriftliche Anmeldung vor dem 1.9. bzw. die unterlassene Kündigung bis zum 15.7. des laufenden Unterrichtsjahres verpflichten zum Entrichten des Entgelts für das vollständige folgende Unterrichtsjahr (§ 15 Musikschulordnung).  
Vom Schüler verursachte Ausfälle begründen keinen Anspruch auf eine Rückerstattung der Unterrichtsentgelte.
3. Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind schuljährlich bis zu drei Unterrichtsstunden entgeltspflichtig. Die Entgelte für darüber hinausgehende ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Schuljahresende auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

## **§ 9 VORZEITIGE BEENDIGUNG**

1. Abmeldungen während des laufenden Unterrichtsjahres sind ausdrücklich nur im Einverständnis mit der betreffenden Lehrkraft und der Schulleitung möglich (§ 16 Musikschulordnung). Zusätzlich wird ein Monatsbetrag einbehalten.
2. Bei einer Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musikschule (§16 Zf.3 Musikschulordnung) endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats des Ausscheidens.

## **§ 10 INKRAFTTRETEN**

Diese Entgeltordnung tritt ab dem 01. September 2019 in Kraft.